

Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige in Trägerschaft von Caritas- und Fachverbänden im Erzbistum Köln

Selbstverständnis, Leistungsprofil und Qualitätsanforderungen

Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e. V.



Impressum

Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e.V.
Stabsabteilung Information
und Kommunikation,
Alfred Hovestädt (verantwortlich)
Georgstraße 7
50676 Köln
Tel. 0221/2010-284
Fax 0221/2010-130
presse@caritasnet.de
www.caritasnet.de

Redaktion:
Diözesane Arbeitsgemeinschaft
Erziehungshilfe im Erzbistum Köln

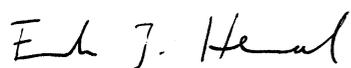
Stand: Mai 2010

Layout: Alexander Schmid

Vorwort

Der Einsatz für Kinder und Jugendliche ohne elterlichen Schutz ist eine originäre Aufgabe der Caritas der Kirche. In der aktuellen Diskussion über einen wirksamen Kinderschutz wurde die Bedeutung der Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige neu bewusst. Unser Selbstverständnis, Leistungsprofil und unsere Qualitätsanforderungen sind ein wichtiger Beitrag, um Kinder auf ihrem Weg in eine gute Zukunft zu unterstützen.

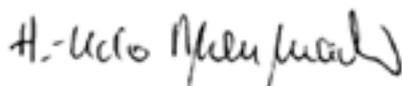
Dabei ist die umfassende Sorge für Kinder- und Jugendliche Anliegen und Aufgabe des Diözesan-Caritasverbandes wie der in diesem Bereich engagierten örtlichen Träger in der Erzdiözese Köln. Es geht dabei auch um die kontinuierliche fachliche Reflexion und angesichts gesellschaftlicher Entwicklungen und rechtlicher Weiterentwicklungsbedarfe die politische Vertretung dieses Arbeitsbereiches.



Dr. Frank J. Hensel
Diözesan-Caritasdirektor

Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfe möchte mit dieser Veröffentlichung fachliche Positionierung und notwendige Rahmenbedingungen aufzeigen. Hiermit liegt eine abgestimmte Empfehlung für alle katholischen Träger im Erzbistum Köln vor, die Orientierung für persönlich und fachlich engagierte und qualifizierte Leistungen in diesem Arbeitsbereich gibt.

Es würde uns freuen, mit dieser Empfehlung dazu beizutragen, die Erfahrungen vor Ort zukünftig noch offensiver in die öffentliche Diskussion zum Kinderschutz im Rahmen der Vormundschafts- und Pflegschaftsarbeit einzubringen und den hohen Stellenwert der freien Wohlfahrtspflege und der Caritas in diesem Bereich bewusst zu machen.



Heinz-Udo Assenmacher
Vorsitzender der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft
Erziehungshilfe

Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige in Trägerschaft von Caritas- und Fachverbänden im Erzbistum Köln

Selbstverständnis, Leistungsprofil und Qualitäts- anforderungen

1. Einleitung	5
2. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen	6
2.1 Formen der Vormundschaft	6
2.2 Anlässe für die Einrichtung von Vormundschaften	6
2.3 Beginn und Ende der Vormundschaft	6
2.4 Aufgaben des Vormundes	6
2.5 Grundsätze	7
3. Zielgruppe und Ziele der Vormundschaft	7
3.1 Zielgruppen	7
3.2 Lebensmittelpunkt der Kinder	7
3.3 Ziele	8
4. Leistungen	8
4.1 Leistungen im Einzelnen	8
5. Qualitätsanforderungen	9
5.1 Fachliche Qualifikation und persönliche Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	9
5.2 Kenntnisse und Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	9
5.3 Persönliche Grundeinstellungen und Anforderungen	9
5.4 Strukturqualität	10
6. Rolle und Selbstverständnis des Vormunds	10
7. Finanzen	10
8. Ausblick und Forderungen	11

1. Einleitung

Vormundschaften und Pflegschaften haben eine weit über die Entstehungszeit des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zurückreichende Geschichte und Tradition in der Caritas als Fürsorge für Kinder und Jugendliche ohne elterlichen Beistand und als Aufgabe tätiger Nächstenliebe. Die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften wird seit dem Inkrafttreten des BGB und der Entstehung der Jugendämter von staatlicher Seite insbesondere als die rechtliche Vertretung und die Sicherung von Leistungsansprüchen verstanden. Die Caritas und ihre angeschlossenen Fachverbände sehen die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften aber immer auch als ganzheitliche, umfassende Sorge für die familien- und sozialrechtlichen sowie persönlichen, gesundheitlichen und seelischen Belange der Kinder und Jugendlichen¹.

Lange bevor in der Fachöffentlichkeit und bei den beteiligten Entscheidungsträgern² ein Paradigmenwechsel bezüglich des Selbstverständnisses von Vormündern und Pflegern stattgefunden hat, setzte die Caritas durch reduzierte Fallzahlen und

den Einsatz von sozialpädagogisch qualifizierten Fachkräften Akzente für ein modernes, an den psychosozialen Erfordernissen des Aufgabenfeldes orientiertes Selbstverständnis.

Das Aufgabenfeld der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften ist im Wandel. Die Einsicht in die gesellschaftliche Verantwortung für den Kinderschutz, ständig aktualisiert durch Presseberichte über Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, konkurriert mit dem Bemühen der Kommunen, des Landes und des Bundes um Kosteneinsparungen.

Die Caritas und ihre angeschlossenen Fachverbände haben stets mit einem ganzheitlichen Qualitätsanspruch den rechtlichen und persönlichen Bedürfnissen der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen Rechnung getragen. Es gilt, diese gute Tradition einer individuellen und umfassenden persönlichen Sorge für die anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu sichern und weiterzuentwickeln. Das vorliegende Papier soll einen Beitrag dazu leisten.

¹ *Pflegschaften für Minderjährige sind hier nicht differenziert ausgeführt. Sie beziehen sich in den Grundaussagen insbesondere bei den Punkten Ziele, Selbstverständnis und Qualitätsaussagen auf die Ausführungen zur Vormundschaft.*

² *Vgl. Bundesfachtagung „Die Zukunft der Amtsvormundschaften“, 22. bis 24. März 2000 in Dresden.*

2. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

2.1 Formen der Vormundschaft

Das Gesetz unterscheidet zwischen Einzelvormundschaft (Bestellung einer natürlichen Person), Vereinsvormundschaft (Bestellung eines rechtsfähigen Vereins) und Amtsvormundschaft (Bestellung des Jugendamtes). Die ehrenamtliche Einzelvormundschaft soll als die für das Kindeswohl beste Form der Vormundschaft Vorrang haben.

Die Vereinsvormundschaft und die bestellte Amtsvormundschaft des Jugendamtes kommen daher erst dann in Betracht, wenn eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden ist (§ § 1791a Abs. 1, 1791b Abs. 1 BGB). Die Subsidiarität der Vereinsvormundschaft gilt nicht, wenn der Verein von den Eltern als Vormund benannt worden ist (§ 1776 BGB). Einzelvormünder, die nicht ehrenamtlich, sondern berufsmäßig tätig sind (Berufsvormünder), genießen keinen Vorrang vor dem Verein oder einer Behörde. Die Amtsvormundschaft tritt hinter der Vereinsvormundschaft zurück (§56 Abs. 4 SGB VII).

Der Verein kann Vormundschaften nur übernehmen, wenn ihm das Landesjugendamt dazu eine Erlaubnis erteilt hat. Bei der Vereinsvormundschaft führt der Verein die Vormundschaft. Der Verein bedient sich dabei einzelner seiner Mitglieder, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, bleibt jedoch unabhängig davon selbst Vormund. Denkbar ist auch, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Vereins persönlich zum Vormund³ bestellt wird. Dann liegt eine Einzelvormundschaft vor.

³ Beim Terminus „Vormund“ sind die weiblichen Personen in dieser Zuständigkeit miteingeschlossen.

2.2 Anlässe für die Einrichtung von Vormundschaften

Anlässe für die Einrichtung von Vormundschaften sind

- ▶ Ruhen oder Entzug der elterlichen Sorge (§§ 1673, 1751 Abs. 1, 1674, 1773, 1666 BGB)
- ▶ Tod des Sorgeberechtigten (§ 1773 Abs. 1 BGB)
- ▶ Findelkinder (§ 1773 Abs. 2 BGB)

2.3 Beginn und Ende der Vormundschaft

Der Vormund wird vom Familiengericht bestellt. Bei Einzelvormündern erfolgt die Bestellung gemäß § 1789 BGB durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft. Mit der Bestellung entstehen die Rechte und Pflichten des Vormunds.

Bei der Vereinsvormundschaft erfolgt die Bestellung durch Beschluss des Gerichts. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Vereins. Die Vormundschaft endet mit dem Wegfall der in § 1773 BGB für die Begründung der Vormundschaft bestimmten Voraussetzungen, etwa mit der Volljährigkeit des Mündels, oder durch richterlichen Beschluss (§ 1696 BGB).

2.4 Aufgaben des Vormundes

Aufgabe des Vormundes ist, an Eltern statt für das Wohl des Kindes zu sorgen. Der Aufgabenkreis beinhaltet die Personensorge und die Vermögenssorge nach § 1793 BGB.

Zur Personensorge gehören

- ▶ die Pflege und Erziehung des Mündels
- ▶ die Aufenthaltsbestimmung
- ▶ die medizinische Betreuung
- ▶ die Mitwirkung bei gerichtlichen Entscheidungen
- ▶ die Beantragung von Maßnahmen der Jugendhilfe

- ▶ das Umgangsrecht
- ▶ die Aufsicht
- ▶ die Sorge für die Ausbildung
- ▶ die religiöse Erziehung
- ▶ Regelung sonstiger Statusfragen
- ▶ Klärung der Staatsangehörigkeit

Zur Vermögenssorge gehören

- ▶ Anlage und Verwaltung des Mündelvermögens
- ▶ Erteilung von Auskünften und Rechnungslegung
- ▶ Beantragung und Durchsetzung von Ansprüchen
- ▶ Klärung der Finanzierung des Aufenthaltes
- ▶ Regelung von Erbschaftsangelegenheiten

2.5 Grundsätze

Der Vormund kann Dritte (zum Beispiel die Heimeinrichtung oder die Pflegeeltern) bevollmächtigen, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu handeln und den Vormund zu vertreten (§ 1688 BGB). Minderjährige Eltern haben neben

dem Vormund die tatsächliche Personensorge (§ 1673 BGB). Der Vormund bedarf bei einer Reihe von Rechtsgeschäften der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nach § 1822 BGB, zum Beispiel zur Ausschlagung einer Erbschaft oder zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit. Er muss dem Gericht mindestens einmal jährlich einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zukommen lassen. Der Vormund arbeitet eng mit anderen Institutionen und für das Mündel wichtigen Personen zusammen. Besonders in der Kooperation mit den Jugendämtern ist er am Hilfeprozess (auf der Grundlage des SGB VIII) zu beteiligen und hat in allen das Mündel betreffenden Fragen Entscheidungskompetenz. Die Eigenständigkeit des Vormunds ist durch die freie Trägerschaft in besonderer Weise gesichert. Dieser hat weitgehende Möglichkeiten, die Interessen des Mündels unabhängig zu vertreten. Gleichzeitig muss er im Rahmen seiner eigenen Organisationsstruktur sicher stellen, dass Interessenkollisionen vermieden werden.

3. Zielgruppe und Ziele der Vormundschaft

Ziel der Caritas ist, sich für benachteiligte Menschen einzusetzen, Kinder und Jugendliche zu schützen und ihre Selbsthilfekräfte zu stärken. Die unter Vormundschaft stehenden Kinder und Jugendlichen sind aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation auf Unterstützung und kontinuierliche Begleitung angewiesen.

3.1 Zielgruppen

- ▶ Kinder- und Jugendliche, deren Eltern die elterliche Sorge nicht oder nicht in der geeigneten Weise ausüben können
- ▶ unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- ▶ Waisen- und Findelkinder

3.2 Lebensmittelpunkt der Kinder

Die Kinder und Jugendlichen leben

- ▶ bei ihren Eltern, einem Elternteil oder sonstigen Verwandten
- ▶ in Kinder-, Jugendwohnheimen oder Jugendwohngemeinschaften
- ▶ in heilpädagogischen - oder Behinderteneinrichtungen
- ▶ in Eltern-Kind-Einrichtungen
- ▶ in Pflegefamilien oder Adoptionspflege
- ▶ in Erziehungsstellen
- ▶ in Projektstellen
- ▶ ohne festen Wohnsitz

3.3 Ziele

Eine Vormundschaft ist die Hinführung des Mündels zu einer selbst- und sozialverantwortlichen Persönlichkeit.

Ziele der Vormundschaft für das Mündel sind je nach Einzelfall

- ▶ grundelementare Versorgung
- ▶ Gewährleistung förderlicher Sozialisationsbedingungen
- ▶ Optimierung der Wachstums- und Entwicklungsbedingungen
- ▶ Akzeptanz der eigenen Lebenswirklichkeit und Wahrnehmung neuer Lebenschancen
- ▶ Verarbeitung von Traumatisierung
- ▶ Identitätsfindung
- ▶ Schutz des Mündels vor Störungen und Gefahren im Lebensumfeld

- ▶ Sicherstellung der notwendigen medizinischen Betreuung unter Wahrung der körperlichen Integrität des Mündels
- ▶ Unterstützung des Mündels beim Umgang mit den Eltern unter Wahrung der kindlichen Bedürfnisse
- ▶ Schutz des Mündels vor dem Umgang mit Eltern und anderen Personen bei Gefährdung des Kindeswohles
- ▶ Positionierung des Mündels zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft bzw. zu einer Nichtzugehörigkeit
- ▶ Abschluss einer Schul- und Berufsausbildung entsprechend der Eignung und der Neigung des Mündels
- ▶ Sicherung der gesetzlichen Leistungs- und Unterhaltsansprüche
- ▶ Sicherung des Mündelvermögens

4. Leistungen

Zur Erreichung der oben genannten Ziele ist die Sicherstellung der elementaren Versorgung wie Ernährung, Bekleidung und Unterkunft („zu Hause“), Erziehung, Ausbildung, emotionale, psycho-soziale Versorgung und Betreuung vorrangig.

4.1 Leistungen im Einzelnen

- ▶ Aufbau einer Vertrauensbasis zu dem Mündel
- ▶ Kontakte in regelmäßigen Abständen mit dem Mündel
- ▶ Beantragung von Hilfe zur Erziehung (HzE)-Maßnahmen (§§ 27 ff SGB VIII)
- ▶ Sicherstellung des Schutzes vor Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch
- ▶ Veranlassung von Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII)
- ▶ Teilnahme an der Hilfeplanung bei HzE (§ 36 SGB VIII)
- ▶ Mitwirkung an der Vermittlung in und Entscheidung für eine Pflegefamilie

- ▶ Mitwirkung und Entscheidung bei der Auswahl und Vermittlung in eine Einrichtung
- ▶ Mitwirkung an der Herstellung und Verbesserung oder Verweigerung des Kontakts zur Herkunftsfamilie (insbesondere leiblichen und sozialen Eltern)
- ▶ Gestaltung und Entscheidung über die Rückführung in die Herkunftsfamilie bei vorangegangener Fremdplatzierung
- ▶ Mitwirkung an der Erziehung des Mündels und Entscheidung in wesentlichen pädagogischen Fragen
- ▶ Hilfestellung und Unterstützung bei religiöser Orientierung und Erziehung
- ▶ Mitwirkung, Gestaltung und Entscheidung in allen Fragen der Schul- und Berufsausbildung
- ▶ Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung, zum Beispiel Veranlassung von Untersuchungen oder Impfungen, Einwilligung in medizinische Maßnahmen wie etwa Operationen

- ▶ Durchsetzung aller rechtlichen und materiellen Ansprüche gegenüber Justizbehörden, Ämtern, Firmen, Privatpersonen etc.
- ▶ Gesetzliche Vertretung des Mündels in allen Angelegenheiten; bei Pflegschaften orientiert sich diese an den gerichtlich eingerichteten Aufgabenkreisen
- ▶ Regelung von Erbschaftsangelegenheiten
- ▶ Verwaltung von Vermögen und Einkommen des Mündels

5. Qualitätsanforderungen

5.1 Fachliche Qualifikation und persönliche Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

An die Aufgabenwahrnehmung des Vormunds sind spezifische berufliche Mindestanforderungen gestellt. So sollte ein Vormund als Angestellter eines Vereins über eine Ausbildung mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium, vorzugsweise im Bereich Sozialarbeit und Sozialpädagogik, verfügen. Ferner sollte die Möglichkeit zur Supervision, Team- und Fachberatung sowie zur Teilnahme an Fortbildungsangeboten gegeben sein. Caritas- und Fachverbände verpflichten sich bei Einstellung, Beschäftigung und Vermittlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Einhaltung des § 72 a und § 8a SGB VIII.

5.2 Kenntnisse und Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen sind in spezifischen Bereichen des Rechts, der Verwaltung und der Pädagogik, der Psychologie und Soziologie erforderlich.

Recht

Im Zivil- und Verwaltungsrecht sind sichere Kenntnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Sozialgesetzbuches (SGB) sowie der Gesetze der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG/Fam FG), der Zivilprozessordnung (ZPO) u.a.m. wie etwa des Ausländer- und Asylrechts erforderlich. Grundlage des rechtlichen Verständ-

nisses der Tätigkeit als Vormund sind auch das Grundgesetz (GG), die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die UN-Kinderrechtskonvention (UNKRK).

Pädagogik, Psychologie, Soziologie

Pädagogisches Grundwissen sowie Kenntnisse über Entwicklungspsychologie und Bindungstheorie von Kindern und Jugendlichen sind Grundlage der Arbeit. Das Erkennen und Fördern von Fähigkeiten, Stärken, Begabungen und Interessen der Mündel hat einen hohen Stellenwert. Vorhanden sein sollen Kenntnisse in den Bereichen systemisches Arbeiten, Kommunikation, Traumalogie, über vorschulische, schulische, berufliche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie über ambulante und stationäre erzieherische und therapeutische Hilfen für Kinder und Jugendliche.

5.3 Persönliche Grundeinstellungen und Anforderungen

Respekt vor und Wertschätzung für die Persönlichkeit des Kindes bzw. des Jugendlichen sind Voraussetzungen für die Arbeit. In seinem Selbstverständnis handelt der Vormund als Interessenvertreter des Kindes.

Seine persönlichen Anforderungen beinhalten Kooperationsbereitschaft, Flexibilität, physische und psychische Belastbarkeit, Verantwortungsbereitschaft sowie das Wissen um persönliche und fachliche Grenzen.

5.4 Strukturqualität

Im Bereich der Caritas wird entweder der Mitarbeiter des Vereins als natürliche Person oder der Verein als juristische Person zum Vormund bzw. Pfleger bestellt. In beiden Fällen ist die Arbeit des Vormunds oder Pflegers eingebunden in die Organisationsstruktur des Vereins. Die Dienst- und Fachaufsicht, aber auch die Unterstützung,

Beratung, Fortbildung, Supervision und Vertretung im Urlaubs- und Krankheitsfall werden durch die Organisation gewährleistet.

Die räumliche und sachliche Ausstattung des Arbeitsplatzes sollen den üblichen Standards sowie den speziellen Anforderungen an dieses Arbeitsfeld entsprechen.

6. Rolle und Selbstverständnis des Vormundes

Der Vormund ist der persönliche Ansprechpartner des Mündels. Es wird eine tragfähige, auf Kontinuität ausgerichtete Beziehung angestrebt. Alle Entscheidungen sollen mit dem Mündel gemäß seinem Entwicklungsstand besprochen werden. Die Tätigkeit des Vormundes sowie seine Entscheidungen müssen transparent gestaltet werden.

Der Vormund bietet Schutz, Zuwendung und Fürsprache. Er bringt dem Mündel, dessen Familie sowie dem sozialen Umfeld Respekt, Sensibilität und Wertschätzung entgegen. In all seinem Tun stellt der Vormund das Wohl des Mündels in den Vordergrund und berücksichtigt dabei die Ressourcen sowie den konkreten Bedarf des Mündels.

7. Finanzen

Grundlage der Finanzierung sind die Regelungen des § 1835 ff BGB und des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes, auf deren Basis die Vergütungsanträge an die Justizkasse gerichtet werden. Seit dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 14.03.2007 ist auch eine Vergütung möglich, wenn nicht der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin persönlich, sondern der Verein zum Vormund oder Pfleger bestellt ist.

Ziel der Vereine, die in der Diözese Vormundschaften und Pflugschaften führen, ist es, eine kostendeckende Führung der Vormundschaftsarbeit zu erreichen.

Es ist unstrittig, dass der zurzeit gesetzlich refinanzierte Stundensatz in Höhe von 33,50 Euro zur Finanzierung der Vormundschaftsarbeit nicht ausreichend ist. Die vormundschaftsführenden Vereine sind deshalb darauf angewiesen eine ergänzende Finanzierung von den örtlichen Kommunen und Kreisen einzufordern.

Dabei sollte deutlich gemacht werden, dass die Pflichtaufgabe der örtlichen Jugendämter, Vormundschaften und Pflugschaften zu führen, kostengünstiger durch die Delegation an freie Träger erfolgen kann, da diese bereits über die Justizkasse basisfinanziert sind.

8. Ausblick und Forderungen

Führung von Vormundschaften und Pflegschaften ist eine zentrale Aufgabe der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit. Die gesellschaftliche Entwicklung mit Charakteristika, wie denen der zunehmenden Beziehungslosigkeit, fordert von der Caritas in ihrer Arbeit Werte zu setzen, Beziehungen zu bieten und Beziehungen zu stärken. Insbesondere bei der zunehmenden Zahl junger Mütter bzw. Eltern ist es notwendig, diese bis zur Volljährigkeit und gegebenenfalls auch darüber hinaus zu begleiten und damit eine wegbereitende Unterstützung zu bieten.

In der „Dresdner Erklärung“⁴ wurde ein Betreuungsschlüssel von 1:50 gefordert und zwischenzeitlich durch die Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland, Vorlage Nr.12/4314, 05.06.2009, bestätigt. Dieser Schlüssel wird von den Vormündern und Pflegern im Bereich der Caritas und ihrer Fachverbände als noch nicht ausreichend eingeschätzt. Es ist ein Abgleich mit den Anforderungen an den Vormund und den

vereinbarten Qualitätskriterien vorzunehmen.

Die verbandlich organisierte Caritas verstärkt ihr Engagement für diesen Bereich, um einen günstigeren Schlüssel und größere Kapazitäten für die Kinder und Jugendlichen zu erreichen. Die Führung von Vormundschaft und Pflegschaft Minderjähriger wird als eigenständiges Arbeitsgebiet betrachtet, wertgeschätzt und unterstützt. Die Caritas sieht den Einsatz des Vermögens von Minderjährigen bei den Kosten der Vormundschaftsführung kritisch. Die bisherige – analog zur Erwachsenenbetreuung – bestehende Regelung bedarf der Änderung.

Minderjährige sollten grundsätzlich nicht mit den Kosten ihrer Vormundschaft belastet werden.

Zukünftig gilt es, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass die anwaltschaftliche Interessenvertretung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen der Vormundschaft und Pflegschaft größere Bedeutung gewinnt.

⁴ Dezernat Kultur, Jugend und Sport. Jugendamt: Bundesweite Fachtagung „Die Zukunft der Amtsvormundschaften im Jugendamt“ vom 22. bis 24. März 2000 in Dresden, Dresdner Erklärung, These 8; Dresden, 24.03.2000.

www.caritasnet.de